

Bericht nach § 52 EEG

EEG-Einspeisungen im Jahr 2012:

Netzbetreiber (VNB): **Schleswig-Holstein Netz AG – Teilnetz Neumünster**

Betriebsnummer der Bundesnetzagentur: **10003299**

Netznummer der Bundesnetzagentur: **01**

Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber: **tennet TSO GmbH**

1. Einleitung

Gemäß § 52 EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der für den bundesweiten Vergütungsausgleich erforderlichen Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die Schleswig-Holstein Netz AG mit diesem Dokument nach.

2. Grundsystematik

Die gemäß §§ 18-33 EEG im Jahr 2012 durch die Schleswig-Holstein Netz AG an die Anlagenbetreiber ausbezahlten Vergütungen wurden der Schleswig-Holstein Netz AG abzgl. der nach § 18 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte gemäß § 35 EEG durch den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber erstattet.

3. Datenermittlung

Meldungen von Anlagenbetreibern an die Schleswig-Holstein Netz AG

Von den EEG-Anlagenbetreibern, deren Anlagen an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen sind, wurden die für die Vergütungszahlungen und den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten gemäß § 46 EEG angefordert, sofern sie nicht bereits vorlagen. Hierfür haben wir Formulare an die Anlagenbetreiber versandt, auf der alle für die Vergütungsermittlung notwendigen Angaben vermerkt werden konnten.

Nach eingängiger Datenprüfung haben wir eine Auswertung generiert, so dass jeder EEG-Anlage die entsprechende Vergütungskategorie zugeordnet werden konnte. Auf dieser Grundlage wurde die diesem Bericht als Anlage 2 beigefügte Anlagenstatistik erstellt.

Meldungen der Schleswig-Holstein Netz AG an die tennet TSO GmbH

Die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten wurden gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 EEG an die tennet TSO GmbH übermittelt. Diese Daten (siehe Anlage 1) wurden durch einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des § 50 EEG bescheinigt. Ein Exemplar der Bescheinigung wurde der tennet TSO GmbH zur Verfügung gestellt.

4. Hinweis auf Besonderheiten

Bei mehreren Anlagen, die über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden, haben wir die Vorgaben des § 19 Abs. 2-3 EEG zugrunde gelegt.

5. Anlagen

Anlage 1a,b,c,d,e,f: Aggregierte Daten lt. Testat inkl. grafischer Aufbereitung

Anlage 2: Anlagenstatistik inkl. grafischer Aufbereitung